

Land *Braun* Ortsgemeinde *Sollersdorf* Haus-Nr. *7*
 Bezirk *Indultswart* Ortschaft *Steinwiese* Zahl der Wohnparteien *1*

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in sofern sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen begriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Personen	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Welschprädikat und Adelsrang	Geschlecht	Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung
						Einheimisch	Fremd			Zeitweilig anwesend	Dauernd anwesend		
1	Trill Andreas	1	1836	Kath.	Verw.	Lundr. 3/4 G. h. l.		Jir	1		1		
2	„ Olymas Gottlieb		1838	„	„	„ Olymas		Wtth	1		1		
3	„ Jofan Josef	1	1861	„	l. w.			Jir	1		1		
4	„ Jofanmann	1	1863	„	„			„	1		1		
5	„ Maria Luise		1868	„	„			„	1		1		
6	„ Jofan Wthar	1	1809	„	Verw.	Lundr. Olymas		„	1		1		
7	„ Maria Wthar		1807	„	„	„		Brayplarn	1		1		
8	„ Jofan Lundar	0	1841	„	Wtth			Jir	1			1	Lundr
9	„ Jakob	0	1831	„	„			„	1			1	Wtth
10	Trill Stephan		1846	„	„	Lundr.	Wtth	St. Blaxovic	1	1			J. Cermosnic
11	„ Jofan		1846	„	„	„	Wtth	„	1	1			Wtth
	Summe							Summe					

Vorlaufende Zahl der Personen	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang	Ge- schlecht	Geburts- jahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Zuständigkeit		Anwesen-		Anmerkung.		
								Land	Bezirk	Ortschaft	Einheimisch		Fremd	Zeit- weilig anwe- send, i. B. als Wahl, auf der Durch- reise, im Falle der Ausreise, wenn die Dauer von 1 Monat nicht über- schreitet.
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n		
12	<i>Holzer Johann</i>		1853	Kat.	led.	Ludw.	Linz	H. Zugsdorf	X	1	1	J. Permann		
Summe										9	3	2	8	2

Berlinsche Kopf der Personen	N a m e u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelprädicat und Abelerang		Ge- schlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend		Anmerkung.		
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien- oder Haupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem Ältesten zum Jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung Lebende Anverwandte, Wertschwägernde oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pfüge Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Alter-Miethpartei mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeher, Stuhngenossen u. dgl.					Das Geschlecht jeder ver- zeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihren Ge- schlechte entpre- chenden Rubrik erklärtlich zu machen männlich weiblich				Hier ist anzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Orthodox-unirt, Orthodox-nicht unirt, Armenisch-nicht unirt, Evangelisch-Augsburger Cen- tession (Lutheraner), Evangelisch-katholischer Cen- tession (Reformirte), Anglicanisch, Lutherisch, Unitarisch, Judaistisch, Mosamdeantisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusetzen, ob die Person Ledig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Amt, Nahrungszweig, Gewerbe. Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbetriebs u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentendehner, Armen-Verwalter u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik erklärtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich angefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Gewerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Werken, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältniß. Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäfti- gung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Päch- ter des Grundstücks, oder im Monat (Jahres) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirt- schaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsfüh- rer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes; ob sie Besizer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushal- tung steht u. s. f.		Land Bezirk Ortschaft	
a	b		c	d	e	f	g		i			k		l	m	n
	Summe									Summe						

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Stiere	
		Rühe	1
		Stuten	
	2	Schafen	6
		Wallachen	
		Biegen	14
		Borstenvieh	2
Maulthiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Büffel	
Esel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe	2
		Bienenstöcke	2

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Pollandl

am 17. Jänner 1870.

J. J. J.

Bur Volkszählung: stempel- und gebührenfrei.

Jakob Grill Sohn des *Johan Grill 1/2 Hüblen*

und der *Maria Blum's Kalla* ist zu *Steinwand G. H. 7.*

am (Tag, Monat, Jahr) *31. Mai 1851* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Poland* am *21. Dezember 1859*



Unterschrift des Matrikenführers.

Mihail Kubecy
Cap. loc.